

des Berichts der jenseitigen Kammer Seite 686, und es bedarf daher keiner weitem Abstimmung.

Präsident v. Schönfels: Da diese vorhanden ist, bedarf es keiner Fragstellung und keiner Abstimmung.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei §. 12 beantragt die Deputation, die Fassung der ersten Kammer beizubehalten, jedoch mit Weglassung der Worte: „oder von Gemeinden zu entrichtende.“

Präsident v. Schönfels: Es scheint auch hier Niemand das Wort zu begehren; ich frage daher: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation hinsichtlich dieser §. 12 die frühere Fassung aufrecht erhalten will, mit dem Unterschiede, daß die Worte „oder von Gemeinden zu entrichtende“ in Wegfall gebracht werden? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 13 bis 17 sind dadurch, daß die zweite Kammer den Grundsatz angenommen hat, die vorliegenden Geldgefälle gleichmäßig zu behandeln, erledigt worden, und ich erlaube mir daher, die neue Fassung in dieser Hinsicht mitzutheilen. Nach §. 12 beantragt die Deputation die §. 15, Tabelle 6, Seite 693, als §. 15 einzuschalten; das ist die Paragrafhe, welche den Ablösungsmaßstab betrifft; sie ist von der zweiten Kammer geförmelt und angenommen worden und heißt so:

§. 15.

Insoweit nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, steht rüchichtlich aller §§. 10 c., 12 und 13 bezeichneten Geldabentrichtungen, es möge nun von den Berechtigten oder von den Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu,

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl,

- 1) durch Erlegung des baaren 20fachen Betrags, oder
- 2) durch Gewährung des 25fachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
- 3) auf beiderlei Weise nebeneinander unmittelbar abzulösen, oder

b) Behufs der mittelbaren Ablösung das Geldgefälle an die Landrentenbank zu überweisen.

Letztern Falls hat aber der Belastete, insofern die unmittelbare Ablösung durch baare Erlegung des 20fachen Betrages zu erfolgen haben würde, an die Landrentenbank den abgerundeten vollen Betrag des Gefälls zu entrichten, und der Berechtigte von dieser den 25fachen Betrag des abgerundeten vollen Gefälls in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen.

Dasselbe Verhältnis zwischen dem Betrage der an die Landrentenbank zu entrichtenden Gefällsrente und dem dafür den Berechtigten von der Landrentenbank in Landrentenbriefen zu gewährenden Betrage tritt auch dann ein, wenn vertragsmäßig nach einem höhern oder niedrigeren, als dem zwanzigfachen Betrage durch Capitalzahlung abzulösen sein würde. Es ist nämlich, ohne Unterschied der Fälle, der zwanzigste Theil der dem Berechtigten gebührenden Capitalzah-

lung nach damit vorgenommener Abrundung als jährliche Gefällsrente an die Landrentenbank zu überweisen und von dieser zu übernehmen, dem Berechtigten aber der 25fache Betrag der von der Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu gewähren.

Bei den an den Staatsfiscus zu entrichtenden Erbverwandlungszinsen (Modificatioſcanons) — vergl. Declaration vom 22. Februar 1834 — findet jedoch ohne Rücksicht auf den bei der Modification festgesetzten höhern Ablösungsfuß, die Ablösung von nun an nur mit dem 20fachen Betrage statt; es ist daher auch bei künftigen Erbverwandlungen nur dieser Ablösungsfuß festzusetzen.

Ich wiederhole also, die Deputation beantragt §. 15 als §. 13 einzuschalten.

Prinz Johann: Ich muß mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. Ich muß hier etwas zur Sprache bringen, was mir von Wichtigkeit scheint. Es scheint mir nämlich die Annahme der Paragrafhe mit dem Satze: „Dasselbe Verhältnis u. s. w.“ in vollkommenem Widerspruche zu stehen; denn hier heißt es: „insoweit jedenfalls bei dem getroffenen Abkommen“ und hier wird das „Abkommen“ verändert. Ich habe gestern in der Deputation bei der allgemeinen Ermüdung übersehen, auf Wegfall dieses Satzes anzutragen.

Referent Bürgermeister Müller: Dieser Satz ist in der zweiten Kammer der Paragrafhe

Prinz Johann: Wir hatten bei der ersten Berathung den Satz abgeworfen, weil wir die Paragrafhe so gefaßt hatten; indessen wage ich nicht, jetzt darauf anzutragen, daß er wegfalle; indessen unbedenklich ist er nicht, es könnten darunter Personen, die sich früher die niedrige Capitalablösung haben gefallen lassen, in Nachtheil kommen, weil sie diese niedrigen Capitale in Landrentenbriefen annehmen müssen.

Referent Bürgermeister Hennig: Nach dieser Fassung kann der Fall allerdings eintreten; soviel ich aber weiß, ist dieser Antrag auf den Wunsch der hohen Staatsregierung eingeschaltet worden.

Regierungscommissar Schaarschmidt: Es soll der Grundsatz festgehalten werden, daß privatrechtliche Festsetzungen über den Zinsfuß bei der Ablösung mit Capital beachtet werden müssen. Um nun aber die Durchführung dieses Princips vereinbar zu machen mit der Verweisung auf die Landrentenbank, blieb nichts übrig, als zu sagen: es sei hiernach an die Landrentenbank eine solche Rente zu überweisen, wie sie nöthig wird, um in Gemäßheit des privatrechtlichen früheren Abkommens zu entschädigen. Es läßt sich nichts Anderes thun.

Prinz Johann: Ich würde darauf antragen, daß dieser Satz wegfiere und in solchen Fällen allemal nicht in Landrentenbriefen abgelöst werde, weil mir dies eine Ungerechtigkeit scheint; denn es geht über den Vertrag, den Beide mit einander abgeschlossen haben, hinaus. Wie aber jetzt die Sache liegt, wage ich nicht darauf anzutragen, weil ich es gestern vernach-